Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 20 (1964)
Heft: 4

Artikel: Die Stimmregister liegen bereit!
Autor: G.H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846062

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stimmregister liegen bereit!

Die reformierte Aktivbürgerschaft der Stadt Zürich stimmte am 12. April 1964 über einen Kredit zugunsten der Kirchgemeinde Predigern von Fr. 1 675 200.— für die Innenrenovation der Predigerkirche ab. Zu dieser Aktivbürgerschaft gehören seit dem 1. Januar 1964 auch die volljährigen reformierten Frauen. Einige Landgemeinden haben bereits mit der aus Frauen und Männern bestehenden neuen Aktivbürgerschaft Kirchgemeindeversammlungen mit Wahlen und Abstimmungen durchgeführt, dabei war die Beteiligung der Frauen sehr erfreulich — ja sie überstieg z. B. in Thalwil und Richterswil die Beteiligung der Männer.

Ebenso wichtig wie diese erste Abstimmung der neuen kirchlichen Aktivbürgerschaft der Stadt Zürich ist die im Hinblick auf dieselbe geleistete Vorarbeit: *die Anlegung der Stimmregister für die stimmberechtigten Frauen.* In den Städten Zürich und Winterthur ist die Führung der Stimmregister Aufgabe der kommunalen Einwohnerkontrollen. Ueber die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen, sowie die sehr umfangreiche in der Stadt Zürich durchgeführte Arbeit zur Erfassung der stimmberechtigten Frauen im Stimmregister liegt ein instruktiver Bericht vor von Rechtsanwalt Dr. Ernst Rüegg, Chef der Einwohner- und Fremdenkontrolle der Stadt Zürich „Das Frauen-Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten insbesondere Einführung in Kanton und Stadt Zürich", welcher hiermit den an der Materie besonders interessierten Kreisen zur Lektüre empfohlen sei. Die Anlegung des Stimmregisters ist wohl eine rein technische Angelegenheit, aber sie bedeutet gleichwohl einen wichtigen praktischen Schritt vorwärts in der Verwirklichung der politischen Frauenrechte. Die grosse Arbeit und der erhebliche Kostenaufwand, die hinter der Anlegung des Stimmregisters stehen, war unzweifelhaft ein technisches Hindernis, welches heute als zum grössten Teil überwunden gelten kann. Denn in allen Gemeinden sollte bei der Anlegung des Stimmregisters für die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen der Grundsatz gelten, dass bei einem künftigen weitern Ausbau der Frauenrechte die ganze Arbeit nicht nochmals getan werden muss. Die Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche und die christkatholische Kirchgemeinde der Stadt Zürich sind auf Grund der Kirchengesetze vom 7. Juli 1963 Personen des öffentlichen Rechtes, die Ausübung des kirchlichen Stimmrechtes ist in allen diesen Kirchgemeinden nicht nur ein kirchlicher, sondern ein staatsrechtlicher Akt. Obwohl das Stimmregister nach konfessionellen Gesichtspunkten ausgerichtet ist, kommt ihm infolge der staatskirchlichen Verfassung der erwähnten Kirchgemeinden bereits öffentlichrechtliche Bedeutung zu. 96 % aller Frauen werden durch das neue Stimmregister erfasst, die restlichen 4 % entfallen auf Israelitinnen, konfessionslose und ausserhalb der Stadt

Zürich wohnhafte christkatholische Frauen. Die technische Vorarbeit für das politische Frauenstimmrecht ist damit getan.

Das neue Stimmregister für die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen ist angelegt nach dem Grundsatz über das politische Domizil, stimmberechtigt sind am 12. April 1964 in der Stadt Zürich die daselbst niedergelassenen Frauen. Bei ledigen und geschiedenen Frauen ist der Ort der Niederlassung kein Problem, ebensowenig bei verheirateten Frauen, die mit dem Ehemann in ehelicher Gemeinschaft wohnen. Gerichtlich getrennte Ehefrauen sind zu einem eigenen Wohnsitz berechtigt; damit sie daselbst die staatsbürgerlichen Rechte ausüben können, müssen sie zwar nicht den Heimatschein, aber einen Heimatausweis deponieren. Ungelöste Probleme scheinen nach dem erwähnten Bericht von Dr. Ernst Rüegg noch vorzuliegen im Hinblick auf gerichtlich nicht getrennte Ehefrauen, die tatsächlich nicht in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Ehemann wohnen. Rechtlich gilt gleichwohl der Wohnsitz des Ehemanns auch als Wohnsitz der Ehefrau. Der Bericht stellt aber fest, dass diese Frauen am ehelichen Wohnsitz oft nicht mehr gemeldet sind. Andrerseits sind diese Frauen — weil nicht gerichtlich getrennt — gar nicht in der Lage, einen rechtlichen relevanten selbständigen Wohnsitz zu begründen. Angenommen der Ehemann lebe in Bäretswil, die gerichtlich nicht getrennte Ehefrau sei dort nicht mehr gemeldet und lebe seit Jahren selbständig in Zürich. Durch das Stimmregister welcher Gemeinde wird sie erfasst? Der Bericht bleibt leider eine klare Antwort auf diese Frage schuldig. *Dr. G. H.*

Ein beflaggtes Stadthaus beim ersten Urnengang der Zürcher Frauen

Die 100 000 Zürcher Frauen, die am 12. April 1964 erstmals von ihrem Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten Gebrauch machen durften, haben die Freunde des Erwachsenenstimmrechts nicht enttäuscht. Sie kamen nicht nur, um einen Pfarrer zu bestätigen und einen Kredit zu bewilligen; sie haben auf sympathische Weise demonstriert, dass sie ihre neuerworbenen Rechte und Pflichten ernst zu nehmen gewillt sind. Sollte das Frauenstimmrecht nach den Nationalrats- und Ständeratswahlen im letzten Herbst im Welschland eine Schlacht verloren haben, wie die Gegner in einem Artikel über die Schweizerische Politische Korrespondenz verbreiten liessen, so hat das Frauenstimmrecht in Zürich eine „Schlacht" gewonnen, eine sehr friedliche und sympathische. Der Regierungsrat wird sich durch dieses Resultat ermutigt fühlen, die längst fällige abstimmungsreife Vorlage zur Einführung des integralen Frauenstimmrechts vorzubereiten.

Der Stadtpräsident hat das Statistische Amt der Stadt Zürich beauftragt, die Abstimmung und Pfarrer-Bestätigungswahlen auszuwerten. Die Stimmbeteiligung betrug bei den reformierten Frauen 54 %, bei den Männern 50 %, bei den christkatholischen Frauen 55 %, Männern 46 %.